

## Ein Trinkunfall während einer Kopierpause ist kein Arbeitsunfall

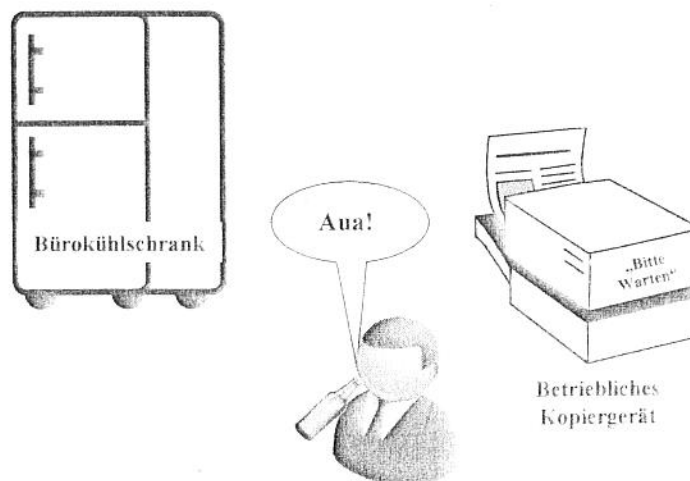
Auch Bürotätigkeiten wie „Kopieren“ können absolut gefahrgeneigt sein.

Andererseits gehört die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse während der Arbeitszeit nicht zu den betrieblichen Verrichtungen.

Nun wurde vom Sozialgericht Dresden mit Gerichtsbescheid vom 01.10.2013 (S 5 U 113/13) folgender Fall entschieden:

Ein Arbeitnehmer nutzte die – wenige Sekunden dauernde – Wartezeit am Kopierer dazu, sich aus dem nahestehenden Kühlschrank eine Flasche Bier zu holen und diese zu öffnen. Beim Trinken hat er sich dann mehrere Zahnsplitten am Oberkiefer abgebrochen.

Das Gericht hat nun entschieden, dass dies **kein** Arbeitsunfall sei!



Auch die hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Als Leitsatz kann man entnehmen, dass „die Nahrungsaufnahme ein menschliches Grundbedürfnis sei und als solches nicht Teil der betrieblichen Tätigkeit sein kann.“ Für die Ausübung von Kopiertätigkeiten ist es nicht notwendig, parallel hierzu Flüssigkeiten dem Körper zuzuführen (anderes könnte m.E. gelten bei Arbeiten am Hochofen... ☺)

Merke also:

- Essen/Trinken während der Arbeit ist in der Regel nicht unfallversichert
- Kühlschränke sollten vom Arbeitgeber nicht in der Nähe von „gefährlichen“ Kopiergeräten aufgestellt werden
- Aus Haftungsgründen wird die Anbringung von Warnhinweisen empfohlen